

## **Sozialdemokratische Partei Deutschlands**

Bundesschiedskommission

**Entscheidung**  
**In dem Statutenstreitverfahren**  
**3/1984/St**  
**03.05.1984**

auf Antrag des SPD-Ortsvereins D-B,  
vertreten durch den Vorsitzenden E aus D

Beistand: Rechtsanwalt Dr. U aus D

- Antragsteller und Berufungsantragsteller -

g e g e n

den SPD-Unterbezirk D-Stadt,  
vertreten durch den Vorsitzenden G aus D

- Antragsgegner, Berufungsantragsteller und –gegner -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 3. Mai 1984 in Bonn unter  
Mitwirkung von

Käte Strobel (Vorsitzende)  
Dr. Johannes Strelitz und  
Dr. Claus Arndt

entschieden:

1. Die Berufung des Unterbezirks D wird verworfen.
2. Die Berufung des Ortsvereins D-B gegen die Entscheidung der Schiedskommission I des SPD-Bezirks H-Süd vom 23.1.1984 wird

zurückgewiesen. Die Entscheidung der  
Bezirksschiedskommission H-Süd ist damit  
rechtskräftig.

## Gründe

### I.

Der Sachverhalt ist von der Vorinstanz - Schiedskommission I des SPD-Bezirks H-Süd in ihrer Entscheidung vom 12.01. 1984 zutreffend dargestellt worden:

1. Der Parteitag des Unterbezirks D vom 26. Januar 1979 forderte in einer Resolution den Unterbezirksvorstand auf, die Ortsvereine in D neu zu gliedern. Nach § 4 Absatz 2 der Satzung für den Unterbezirk D-Stadt gilt:

„Die Ortsvereine werden vom Unterbezirksvorstand nach politischer, wirtschaftlicher und regionaler Zweckmäßigkeit und nach Anhörung der Ortsvereine abgegrenzt. Gegen die Entscheidung des Unterbezirksvorstandes können die betroffenen Ortsvereine binnen 4 Wochen Einspruch beim Bezirksvorstand erheben.“

Nach Parteitagsbeschluslage sollen Ortsvereine nicht mehr als 400 Mitglieder haben.

Nach Neuordnung der Ortsvereine A, K, M sowie der Aufteilung des Ortsvereins E wurde seit 1980 auch die Neugliederung des Ortsvereins B angestrebt, der derzeit 421 Mitglieder aufweist. Im November 1982 setzte der Unterbezirksvorstand D eine Kommission ein, die Vorschläge für diese Neugliederung erarbeiten sollte. Am 10. August 1983 gab die Kommission eine Empfehlung an den Unterbezirksvorstand. Danach sollte unter Einbeziehung der Ortsvereine D-Mitte und G und unter Berücksichtigung der Wahlkreisgrenzen sowie der Wahlbezirke folgendermaßen gegliedert werden:

1. Ortsverein D-West mit dem statistischen Bezirken 18, 20, 21
2. Ortsverein B mit den statistischen Bezirken 16 und 17
3. Ortsverein P mit dem statistischen Bezirk 15

Die zum statistischen Bezirk 4 gehörenden Straßen des Ortsverein B sollten dem Ortsverein D-Mitte zugeordnet werden, der Ortsverein D-Mitte sollte die zu den statistischen Bezirken 20 und 21 gehörenden Straßen an den neuen Ortsverein West abgeben, der Ortsverein G die zu dem statistischen Bezirk 15 gehörenden Straßen an den neuen Ortsverein P.

Die gemeinsame Mitgliederversammlung der Ortsvereine D-B und D-Mitte am 26. Oktober 1983 lehnte diesen Vorschlag ab. Die für den 8. November 1983 vorgesehene Beschlussfassung im Unterbezirksvorstand D wurde auf Antrag des Ortsvereins B bis zum 19. November 1983 ausgesetzt, um Änderungsvorschläge des Ortsvereins B entgegenzunehmen. Am 21. November 1983 fasste der Unterbezirksvorstand D den hier angegriffenen Beschluß, ohne daß Änderungsvorschläge des Ortsvereins B bei ihm eingegangen waren.

Mit am 16.12.1983 eingegangenen Schriftsatz, der an den Bezirksvorstand und an die Bezirkschiedskommission gerichtet ist, hat der Ortsverein B gegen den Neugliederungsbeschluß Einspruch eingelegt. Der Ortsverein D-Mitte hat einen am 20. Dezember 1983 eingegangenen Einspruch lediglich an den Bezirksvorstand H-Süd gerichtet.

Der Ortsverein B ist der Auffassung, daß der Beschluß nicht im Einklang mit den Anforderungen für eine Neugliederung in § 4 Abs. 2 der Satzung des Unterbezirks D-Stadt steht. Der Unterbezirksvorstand habe das darin eingeräumte Ermessen

mißbraucht. Die Ausrichtung an den Wahlkreisgrenzen sei eine Scheinargumentation. Eine Überprüfung von Formalien genüge nicht, eine eingehende inhaltliche Untersuchung sei unverzichtbar.

Der Antragsteller beantragt:

1. Der Beschluß des Unterbezirksvorstandes D vom 21. November 1983 wird aufgehoben.
2. Eine mündliche Anhörung des Ortsvereinsvorstandes im Rahmen des Überprüfungsverfahrens durch den Bezirksvorstand bzw. die Bezirksschiedskommission.
3. Eine Ortsbesichtigung durch Vertreter der beiden genannten Gremien zur Prüfung der tatsächlichen Gegebenheiten.

Der Unterbezirk D-Stadt ist dem Antrag mit ausführlicher Begründung entgegengetreten.

2. Die Bezugnahme auf Texte der Vorinstanz erstreckt sich nur auf den Teil, der den Ortsverein D-B und die von ihm eingelegte Berufung bezieht, da die Bundesschiedskommission in diesem Verfahren nur über diese Berufung zu entscheiden hat.

3. Gegen die Entscheidung der Bezirksschiedskommission I des SPD-Bezirks H-Süd vom 13.01.1984, die den Beschluß des Vorstandes des Unterbezirks D vom 21. November 1983 betreffend die Neugliederung des Ortsvereins B als in Übereinstimmung mit den Satzungen auch des Unterbezirks D-Stadt hinsichtlich der Formvorschriften, Verfahrensvorschriften und der Einhaltung der Ermessensgrenzen erklärt hat, legten die Antragsteller durch ihren Verfahrensbeauftragten formgemäß und unter Einhaltung der durch die Satzung und durch Beschluß der Bundesschiedskommission gewährten Fristen rechtzeitig Berufung zur

Bundesschiedskommission ein. Zur Begründung wurden unter Wiederholung der Argumente aus der Vorinstanz erneut auf die Nichteinhaltung der Vorschriften der Satzung des Unterbezirks D-Stadt und den Mißbrauch des Ermessens verwiesen.

4. Im übrigen wird auf den Akteninhalt verwiesen.

5. Obwohl die Bundesschiedskommission hier nicht über die Anwendung des § 11 Abs. 3 der Schiedsordnung auf Statutenstreitverfahren zu entscheiden hatte, geht die Bundesschiedskommission auf Grund der erteilten Vollmacht von der Berechtigung des Beistandes zur Vertretung des Berufungsantragstellers aus.

## II.

1. Die form- und fristgemäß eingelegte Berufung des Unterbezirke D-Stadt war inhaltlich deshalb nicht verständlich, weil der Auffassung des Unterbezirks D durch die Bezirksschiedskommission entsprochen worden war. Wohl deshalb hat auch der Unterbezirk D die Berufung nicht mehr begründet. Die Bundesschiedskommission hat erwogen, die Nichtbegründung als eine Rücknahme der Berufung zu werten, sich aber dann doch entschlossen, aus verfahrensrechtlichen Gründen diese Umdeutung einer Unterlassung hier nicht vorzunehmen. Deshalb mußte diese Berufung formal verworfen werden.

2. Für die Gliederung und Neugliederung der SPD in Ortsvereine, Unterbezirke und Bezirke ist der § 8 Abs. 1 und Abs. 2 des Organisationsstatuts maßgebend. Danach grenzt der Parteivorstand zunächst die Bezirke nach politischer und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit ab, wobei für die SPD die Bezirke die Grundlage der Organisation darstellen. Nach den gleichen Grundsätzen soll die Abgrenzung der Unterbezirke durch die Bezirksvorstände und die der Ortsvereine durch die Unterbezirksvorstände vorgenommen werden.

Damit sind die Zuständigkeiten der jeweiligen Vorstände für ihren Gliederungsbereich eindeutig festgelegt.

3. Das Organisationsstatut erwähnt zwar überhaupt nicht die Möglichkeit einer verfahrensmäßigen Behandlung der Entscheidung der jeweils zuständigen Vorstände, doch hat die Bundesschiedskommission - wie auch in anderen Fällen und bei anderen Gelegenheiten - mehrfach entschieden., daß zwar in solchen Fällen eindeutiger Kompetenzzuweisung das Ermessen der zur Entscheidung berufenen Organe von den Schiedskommissionen nicht nachprüfbar ist, der Ermessensmißbrauch allerdings der Nachprüfung aus allgemeinen rechtsstaatlichen Gründen unterworfen ist. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen, bloße Meinungsverschiedenheiten über die politische und wirtschaftliche Zweckmäßigkeit der Abgrenzung zwischen den Beteiligten sind in keinem Fall ein Indiz für den Ermessensmißbrauch. Dieser müßte vielmehr entsprechend den von der allgemeinen Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen als ein rein willkürlicher Eingriff nachgewiesen werden.

4. Dies hat auch die Bundesschiedskommission u.a. in ihrer Entscheidung in dem Statutenstreitverfahren auf Antrag des SPD-Ortsvereins D-E gegen den SPD Unterbezirk D-Stadt vom 14. Januar 1980 so dargelegt. Auf diese Entscheidung wird ausdrücklich verwiesen.

Im vorliegenden Fall kann die Bundesschiedskommission nicht das geringste Indiz für einen Willkürakt erkennen. Die bestehenden Meinungsverschiedenheiten über die Zweckmäßigkeit der Abgrenzung unterliegen daher nicht der Nachprüfung durch die Schiedskommissionen.

Die Bundesschiedskommission mußte auch das Verhältnis zwischen regionalen Satzungsbestimmungen - hier insbesondere der Satzung des Unterbezirks D-Stadt - und dem Organisationsstatut der Gesamtpartei klären. Die Bestimmungen des Organisationsstatuts sind zwingend und haben immer den Vorrang vor regionalen örtlichen Satzungen. Die Bundesschiedskommission brauchte im vorliegenden Fall nicht zu entscheiden, ob die in diesem Verfahren vorgebrachten Bestimmungen der Satzung des Unterbezirks D-Stadt wegen der Regelung der Materie (Abgrenzung der Ortsvereine) durch das Organisationsstatut überhaupt nichtig sind, weil ihnen, selbst wenn sie neben dem Organisationsstatut bestehen könnten, nur der Charakter einer Empfehlung zukommen kann. Beim Widerspruch zwischen den beiden Satzungen würde nur die Bestimmung des Organisationsstatuts Geltung haben, die örtliche

Satzung aber nichtig sein. Wenn aber die örtliche Satzung nur den Charakter einer Ergänzung des Organisationsstatuts besitzt, kann sie niemals das erschöpfend geregelte Verfahren des Organisationsstatuts (Ermessenszuständigkeit des betreffenden Vorstandes) einschränken, erschweren oder auch nur verlangsamen. Auf keinen Fall kann eine örtliche Satzung den durch das Organisationsstatut der SPD - das ist die Bundessatzung -geschaffene Zuständigkeit und Ermächtigung abändern und eine neue Instanz - nämlich hier den Bezirksvorstand - in das Verfahren einführen. Insoweit ist die regionale Satzung, d.h. die Satzung des Unterbezirks D-Stadt - nichtig. In diesem Fall kommt den örtlichen Satzungen nur der Charakter einer unverbindlichen Empfehlung zu. Diese Satzungen und jede Berufung auf sie ist daher für die Entscheidung sofern, wie hier festgestellt wurde, kein Ermessensmißbrauch vorliegt - unerheblich. Die Berufung mußte daher zurückgewiesen werden.